

<u>Beratungsabfolge:</u> Entscheidung im Ausschuss für Umwelt und Technik	<u>Datum:</u> 22.11.2023	<u>Sitzungsart:</u> öffentlich
---	------------------------------------	--

Einbau eines Flüssiggastanks in der Vorgartenfläche und Nutzung der Fläche über der Garage als Terrasse, Holdergasse 38, Flst. 5549

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gem. § 36 i.V.m. §§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 1 und 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<u>Überschreitung:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Auf dem Grundstück soll ein Flüssiggastank in der Vorgartenfläche nachgenehmigt werden. Des Weiteren soll die bestehende Fläche über der Garage als Terrasse nachgenehmigt werden.

Für das Grundstück gilt der einfache Bebauungsplan „Westliche Holdergasse“ vom 07.08.1964. Dieser sieht eine Vorgartenfläche sowie eine rückwärtige Bauverbotsfläche vor. Im Übrigen enthält der Bebauungsplan keine weiteren Vorgaben, weshalb ein Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt wird. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Da der Flüssiggastank sowie die Terrasse in der Vorgartenfläche errichtet wurden, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Vergleichsfälle liegen vor, städtebauliche Gründe stehen nicht entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

Anlage: Pläne